

# Satzung des *Budokan Landau*

## A ALLGEMEINES

### §1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Budokan Landau “ (abgekürzt BKLD). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen. Der Verein ist ein Spartenverein. Er kann jederzeit neue Sparten einrichten. Zurzeit sind es Karate, Kobudo, SV und Arnis.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Landau / Pfalz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes (LSB), des Deutschen Karate Verbandes e.V. (DKV), sowie des Rheinland-pfälzischen Karateverbandes (RKV).

### §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der BUDOKAN LANDAU setzt sich ein für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Zu diesem Zweck widmet sich der BUDOKAN LANDAU der Pflege und Förderung von Karate und den anderen fernöstlichen Budokünsten, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
2. Der BUDOKAN LANDAU vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Vereinsleben. Der BUDOKAN LANDAU ist ein Amateursportverein und wird ehrenamtlich geführt. Es tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft. Der BUDOKAN LANDAU ist parteipolitisch neutral. Es vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### §3 Zweckerreichung

1. Zur Erreichung der Ziele des Vereines nach § 2 der Satzung ist der BUDOKAN LANDAU bestrebt, dass Karate sowie die anderen Kampfkünste von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben werden. Der BUDOKAN LANDAU will der Gesundheit aller dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung
2. Als Mittel hierzu betrachtet Der BUDOKAN LANDAU vor allem folgendes als seine Aufgaben:
  - a) die Durchführung von Trainingsmaßnahmen
  - b) die Mitgliedschaft in den nationalen Sportverbänden und die Vertretung des Karate-Sports und anderen Budokünsten nach außen
  - c) die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten
  - d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karate
  - e) die Vermittlung und der Austausch sportlicher Erfahrungen auf Fachtagungen und durch die Arbeit in Ausschüssen
  - f) die Veranstaltung von regionalen und überregionalen Lehrgängen
  - g) die Anstellung von Trainern

- h) die gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit zur Förderung des Karate und anderer Kampfkünste
- i) Durchführung von Prüfungen für Anfänger und Fortgeschrittene
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz tatsächlich entstandenen Aufwandes (Porto, Fahrtkosten usw.) ist bei Nachweis jederzeit möglich.
- 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes bestimmt der BUDOKAN LANDAU das Vermögen einer öffentlichen oder gemeinnützigen Körperschaft unter Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports zu übereignen. Diese Körperschaften können sein LSB, Vereine oder Fachverbände

## §4 Sparten

### Karate

1. Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst, unter Achtung des sportlichen Gegners, die Persönlichkeit zu entfalten.
2. Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner; notwendig für die Karate-Technik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß.
3. Der BUDOKAN LANDAU und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate innerhalb des BUDOKAN LANDAU ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben. Personen, Vereine oder Verbände, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglied des BUDOKAN LANDAU sein.
4. Der BUDOKAN LANDAU ist an keine Karate-Stilrichtung gebunden. Unter Stilrichtung werden bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate im Sinne dieser Satzung zusammengefasst, die von der Europäischen Karate Federation (EKF) und der World Karate Federation (WKF) anerkannt sind. Gegenwärtig sind dies die Stilrichtungen Shotokan, Wado-Ryu, Goju-Ryu und Shito-Ryu.

### Kobudo

1. Kampfkunst mit den auf Okinawa entwickelten Bauernwaffen, beispielsweise das Sai (eine Art Dreizack), der Bo (ein 182 cm langer Stab), die Kama (landwirtschaftlich genutzte Sichel), der Tonfa (Schlagstock)

### SV

1. Als Selbstverteidigung (SV) wird die *Vermeidung* und die *Abwehr* von Angriffen auf die seelische oder körperliche Unversehrtheit eines Menschen bezeichnet

### Arnis

1. Philippinische Kampfkunst

## **§5 Rechtsgrundlagen**

1. Rechtsgrundlagen des BUDOKAN LANDAU sind die Satzung und die Ordnungen, die es zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen des BUDOKAN LANDAU. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung des BUDOKAN LANDAU beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§6 Organisation**

1. Aufgenommene Mitglieder erwerben mit der Aufnahme die Mitgliedschaft im DKV und RKV unterwerfen sich den Satzungen von DKV und RKV.

# **B MITGLIEDSCHAFT**

## **§7 Mitglieder**

1. Die Mitglieder des BUDOKAN LANDAU sind:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) fördernde Mitglieder
  - d) Gastmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen im Sinne dieser Satzung. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den BUDOKAN LANDAU und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und können an allen Veranstaltungen des BUDOKAN LANDAU kostenlos teilnehmen. Alles Weitere regelt die Ehrenordnung.
4. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des BUDOKAN LANDAU nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Gastmitglieder sind Mitglieder, die nur eine befristete Zeit im Verein angemeldet sind. Dieser Zeitraum ist kürzer als das Geschäftsjahr. Über die Aufnahme der Gastmitglieder entscheidet der Vorstand.

## **§8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahme in Der BUDOKAN LANDAU. Wer die Mitgliedschaft im BUDOKAN LANDAU erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Das Aufnahmegesuch eines Geschäftsunfähigen oder eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
2. Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
3. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem BUDOKAN LANDAU oder durch seinen Ausschluss aus dem BUDOKAN LANDAU. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des BUDOKAN LANDAU zu richten.

5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gröblich die Interessen des BUDOKAN LANDAU verletzt und/oder gegen die Satzungen des BUDOKAN LANDAU, RKV oder DKV verstoßen hat.
6. Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds können gestellt werden durch
  - a) die Mitglieder des Vorstands
  - b) die Mitgliederversammlung
7. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand des BUDOKAN LANDAU

## **§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft im BUDOKAN LANDAU berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des BUDOKAN LANDAU und seiner Mitglieder im Rahmen der bestehenden Ordnungen.
2. Den Mitgliedern des Vorstands steht freier Eintritt zu allen vom BUDOKAN LANDAU und seinen Mitgliedern beaufsichtigten Veranstaltungen und Versammlungen zu.
3. Der BUDOKAN LANDAU erhebt zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung des BUDOKAN LANDAU. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Die passiven Gründungsmitglieder des BUDOKAN LANDAU sind vom Vereinsbeitrag zum BUDOKAN LANDAU befreit.
5. Der BUDOKAN LANDAU entrichtet den Mitgliedsbeitrag seiner Einzelmitglieder an den DKV für die dort gemeldeten Einzelmitglieder.
6. Der BUDOKAN LANDAU kann besondere Umlagen und Gebühren von seinen Mitgliedern zur Abdeckung besonderer Aufwendungen erheben. Über die Höhe und Notwendigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
7. Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren sind auch dann von den Mitgliedern ungekürzt durch Zahlung auszugleichen, wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet.
8. Die Mitglieder des BUDOKAN LANDAU haben ihre Tätigkeit auf die Erreichung der Ziele des BUDOKAN LANDAU auszurichten.
9. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen es eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem Ehrenrat zu unterwerfen und vor diesem zu erscheinen. Es hat der Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen. Es unterwirft sich den Entscheidungen des Ehrenrates.
10. Die Mitgliedschaft im BUDOKAN LANDAU verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen des BUDOKAN LANDAU satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der satzungsgemäß festgesetzten Beiträge. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des BUDOKAN LANDAU nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.
11. Als Mitglieder des Vorstands bzw. erweiterten Vorstands können nur natürliche Personen, die volljährig und vollgeschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie müssen Mitglied des BUDOKAN LANDAU sein.
12. Wer in ein Vereinsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.
13. Verstößt ein Mitglied des BUDOKAN LANDAU gegen diese Satzung, verletzt es das Ansehen des Vereines, missbraucht es das Vertrauen des Vereines oder setzt es sich in Widerspruch zu den Zielen des BUDOKAN LANDAU, so unterwirft es sich der Anwendung der in der Ehrenordnung aufgeführten Vereinsstrafen.
14. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

## **§ 10 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese werden in einer gesonderten Gebührenordnung niedergeschrieben.
2. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **C ORGANE**

### **§11 Organe des BUDOKAN LANDAU**

1. Organe des BUDOKAN LANDAU sind:
  - I) die Mitgliederversammlung
  - II) der Vorstand
  - III) der Ehrenrat

### **I Die Mitgliederversammlung (MV)**

#### **§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereines zu beschließen. Sie ist das oberste Organ des BUDOKAN LANDAU
2. Der Beschlussfassung durch die MV unterliegen insbesondere:
  - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands,
  - b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
  - c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - d) die Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
  - e) die Entlastung der Mitglieder des gesamten Vorstands,
  - f) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
  - g) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
  - h) die Wahl der Rechnungsprüfer
  - i) die Festsetzung der Höhe von Umlagen und Gebühren, Mitgliedsbeiträgen
  - j) die Änderung der Satzung,
  - k) der Erlass von Ordnungen,
  - l) die Auflösung des Vereines, die Verwendung des Vereinsvermögens und die Bestellung von Liquidatoren,
  - m) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
  - n) Anhörung Jugendvertretung
  - o) die Erledigung von Anträgen zu den Buchstaben a - n.

### **§13 Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) den übrigen Mitglieder nach §7, Absatz1, a - d

### **§14 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im vierten Quartal eines jeden Jahres statt. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstands ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand des BUDOKAN LANDAU mit einer Frist von mindestens acht Wochen, zu außerordentlichen MV mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuladen, in schriftlicher Form per persönlichem Anschreiben. Hierbei ist Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge, sofern eine vorausgegangene Versammlung oder Vorstandssitzung hierüber keine Beschlüsse gefasst hat, anzugeben. Die Einladung erfolgt zusätzlich durch Veröffentlichung im Vereinsorgan (Homepage oder Newsletter).
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine MV, die über die Auflösung des Vereines befinden soll, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Liegt Beschlussfähigkeit in solchem Falle nicht vor, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung der Wiederholungsversammlung hinzuweisen. Die MV wird von dem/der 1. Vorsitzenden des BUDOKAN LANDAU oder seinem/ihrem StellvertreterIn geleitet.
4. Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt die MV eine/n VersammlungsleiterIn, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder der MV stellen. Anträge sind in der MV zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vorher für ordentliche MV und spätestens zwei Wochen vorher für außerordentliche MV bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet. Der Präsident lässt die Anträge mit den Begründungen spätestens drei Wochen bzw. eine Woche vor der Tagung den Mitgliedern zugehen und nimmt sie in die Tagesordnung auf.
5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
6. Gastmitglieder (§7 Ziffer 5) und Jugendliche (Absatz V, §21 Ziffer 2 bzw. Absatz IV, §20 Ziffer 2) sind auf einer Mitgliederversammlung zugelassen, jedoch besitzen diese keine Stimmrechte sondern sind nur als Zuhörer erlaubt.

## II Der Vorstand

### §15 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand bestimmt die politischen und technischen Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des BUDOKAN LANDAU angezeigt erscheinen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es gibt den Mitgliedern des BUDOKAN LANDAU Richtlinien für ihre Tätigkeit und erlässt die für die Durchführung des Geschäfts- und Sportbetriebes allgemein verbindlichen Anordnungen.
2. Der Vorstand bereitet die Verhandlungen und die Beschlüsse der MV vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich.
3. Der Vorstand hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des BUDOKAN LANDAU schriftlich Bericht zu erstatten sowie eine schriftliche Jahresrechnung über das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des BUDOKAN LANDAU während des abgelaufenen Jahres zu ersehen ist.
4. Der Vorstand hat geeignete Vorschläge hinsichtlich des Jahreshaushaltsplans zur Beschlussfassung durch die MV vorzulegen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte innerhalb des durch die MV beschlossenen Haushaltsplanes.
6. Der Vorstand bedient sich zur Vorbereitung der von ihm zu treffenden Entscheidung der zu seiner fachlichen Beratung vorgesehenen Beigeordneten, Referenten und Ausschüsse.

### §16 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem/der SchatzmeisterIn
  - d) dem Elternbeirat ( Abschnitt IV Ziffer 3)
  - e) dem/der Schriftführer In
2. Die Vorstandsmitglieder a - b sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 BGB. Eine Ämterhäufung im Vorstand ist für höchstens zwei Ämter zulässig.
3. Jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstands ist allein vertretungsberechtigt; im Innenverhältnis soll der 2.Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden seine Vertretungsmacht ausüben. Die Vertretungsmacht wird satzungsrechtlich dahingehen eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 500€ die Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitgliedes erforderlich ist. Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 1000€ ist die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der restliche Vorstand eine andere Person, die nicht Mitglied des Vorstands ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten MV ist die Ernennung zu bestätigen.

## **§17 Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder**

1. Der/Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er/Sie ist im Übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Vorstandsmitglied oder anderen Organen des BUDOKAN LANDAU zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall nimmt der/die 2. Vorsitzende diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
2. Der/Die 2. Vorsitzende ist für die sporttechnisch-organisatorischen Belange des BUDOKAN LANDAU zuständig.
3. Der/Die SchatzmeisterIn ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des BUDOKAN LANDAU verantwortlich.
4. Der Elternbeirat ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte im Rahmen des Sportbetriebs des BUDOKAN LANDAU zuständig.
5. Der/die Schriftführer In ist zuständig für die Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse der Organe des BUDOKAN LANDAU

## **§18 Durchführung von Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand wird vom/von der 1. Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung mind. eine Woche vorher allen Vorstandsmitgliedern schriftlich zu übermitteln.
2. Zu den Sitzungen des Vorstandes sind der Jugendvertreter und dessen Stellvertreter einzuladen. Diese besitzen jedoch bei der Vorstandssitzung kein Stimmrecht.
3. Der/Die 1. Vorsitzende bestimmt Ort, Termin und Tagesablauf der Sitzungen des Vorstands, sofern hierfür nicht Beschlüsse des Vorstands vorliegen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
5. In Sitzungen des Vorstands können dessen Mitglieder jederzeit zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.
6. Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied je 1 Stimme.
7. Der Vorstand kann sich für die Erledigung bestimmter Aufgaben, die besondere Sachkunde und Erfahrung erfordern, in Einzelfällen hierfür geeignete Mitglieder des BUDOKAN LANDAU oder eines Mitgliedsvereins der LV beordnen.



### **III Der Ehrenrat**

#### **§19 Aufgaben und Zusammensetzung des Ehrenrates**

1. Die Aufgaben des Ehrenrates sind:
  - a) Klärung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins, die den Verein als Ganzes, Der Vorstand, Gremien oder Einzelmitglieder betreffen
  - b) die Ehrung von Einzelmitgliedern
2. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus 3 Einzelmitgliedern.
3. Näheres regelt die Ehrenordnung.

### **IV Der Elternbeirat**

#### **§20 Zusammensetzung des Elternbeirates**

1. Der Elternbeirat ist die Vertretung aller Eltern und Erziehungsberechtigten die Jugendliche im BUDOKAN LANDAU angemeldet haben.
2. Als Jugendliche gelten Mitglieder unter 18 Jahren.
3. Alle Eltern und Erziehungsberechtigte halten innerhalb des BUDOKAN LANDAU eigene Sitzungen ab. Zu diesen Sitzungen ist der 1. oder 2. Vorsitzende des BUDOKAN LANDAU einzuladen, diese besitzen jedoch innerhalb dieser Sitzungen nur beratende Funktion und kein Stimmrecht. Innerhalb dieser Sitzungen wird der Vorsitzende, dieser führt die Bezeichnung Elternbeirat, und dessen Vertreter, dieser führt die Bezeichnung stellvertretender Elternbeirat, gewählt. Der Elternbeirat gehört automatisch dem Vorstand an und besitzt automatisch volles Stimmrecht auf Vorstandsebene und in Mitgliederversammlungen. Im Verhinderungsfalle vertritt der stellvertretende Elternbeirat. Die Vertretung der Eltern und Erziehungsberechtigten besteht somit aus zwei Personen die mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt werden.

### **V Jugendvertretung**

#### **§21 Zusammensetzung der Jugendvertretung**

1. Die Jugendvertretung ist die Vertretung aller Jugendlichen im BUDOKAN LANDAU
2. Als Jugendliche gelten Mitglieder unter 18 Jahren.
3. Alle Jugendlichen halten innerhalb des BUDOKAN LANDAU eigene Sitzungen ab. Zu diesen Sitzungen ist der 1. oder 2. Vorsitzende des BUDOKAN LANDAU einzuladen, diese besitzen jedoch innerhalb dieser Sitzungen nur beratende Funktion und kein Stimmrecht. Innerhalb dieser Sitzungen wird der Vorsitzende, dieser führt die Bezeichnung Jugendvertreter, und dessen Vertreter, dieser führt die Bezeichnung stellvertretender Jugendvertreter, gewählt. Im Verhinderungsfalle des Jugendvertreters vertritt der stellvertretende Jugendvertreter. Die Vertretung der Jugend besteht somit aus zwei Personen die mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt werden.

## **B Verwaltung, Wirtschaftsprüfung**

### **§22 Haushalts- und Wirtschaftsprüfung**

1. Die Wirtschaftsprüfung des BUDOKAN LANDAU richtet sich nach Haushaltsvoranschlägen, die in Gestalt von Jahreshaushaltsplan und Bewirtschaftungsplänen für einzelne Sachbereiche aufgestellt werden. Über das abgelaufene Geschäftsjahr wird eine Jahresrechnung aufgestellt, die der Rechnungsprüfung unterliegt.
2. Die Wirtschaftsführung des BUDOKAN LANDAU wird im Einzelnen in der Finanzordnung geregelt.

### **§23 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§24 Rechnungsprüfer**

1. Die Bestellung der Rechnungsprüfer erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Vorstands. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer sollen dem BUDOKAN LANDAU angehören. Sie müssen vom Vorstand unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
2. Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des BUDOKAN LANDAU zu überzeugen. Sie sind außerdem berechtigt und jährlich einmal verpflichtet, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Vorstands oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahres haben sie unverzüglich nachzukommen.
4. Über ihre jeweilige Prüfung haben die Rechnungsprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Vorstand vorzulegen ist. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre gesamte Prüfungstätigkeit einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.

## **§25 Haftungsausschluss**

1. Der BUDOKAN LANDAU und seine Mitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.
2. Der BUDOKAN LANDAU haftet seinen Mitgliedern gegenüber auf Schadenersatz nur in dem Umfang, als die möglichen Ersatzansprüche durch die abgeschlossene Versicherung abgedeckt sind.

## **§26 Abstimmung und Wahlen**

1. Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Die Beschlüsse der Organe werden in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn mit dieser Art der Beschlussfassung alle Mitglieder des jeweiligen Organs einverstanden sind.
4. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie zu Protokoll gebracht werden und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmen.
5. Eine Abstimmung darf im Verlauf einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn ein Formfehler festgestellt wird.
6. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, dieses zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
7. Abstimmungen sind grundsätzlich geheim und schriftlich vorzunehmen. Abstimmungen können auch offen mit Handzeichen erfolgen, dies muss jedoch von der Versammlung vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit entschieden werden.
8. Steht für ein Amt nur ein/e KandidatIn zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere KandidatenInnen zur Wahl, so ist der/diejenige gewählt, der/die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl durch keine/n der KandidatenInnen erreicht, so findet zwischen den zwei KandidatenInnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
9. Über die Beschlüsse der Sitzungen der Organe des BUDOKAN LANDAU ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem VersammlungsleiterIn sowie dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

## B Schlussbestimmung

### §27 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des BUDOKAN LANDAU (§ 3 Absatz 5) kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 12 Abs.2). Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gelten § 14 Abs. 3.
2. Diese MV ernennt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

### §28 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch Beschluss der Gründungsversammlung am 24.9.16 in Kraft gesetzt.

Lampert Lydia

Daniel Haas

Katja Dland

Sabine

L. Y. Zi

Tanja Korkwood

Sebastian Schwedler

D. G. M. L. L.

M. Lindemann

Tanja Lindemann

BLE RIM NEBIL

Petra Demig

Olav

Jelie Nefer  
HAYUSHE NEBIL